

Benutzungsordnung

für die Halle und die Räume der Gemeinde und der Touristik Höfen an der Enz

1. Änderung vom 14.12.2009

§ 1

- a) Der § 14 Entgelttarif und der Benutzungsordnung für die Halle und die Räume der Touristik Höfen an der Enz wird wie folgt geändert:

§ 14 Entgelttarif

1. Für die Benutzung der Halle und der Räume mit Ausnahme des Kursaales wird für sämtliche Veranstaltungen der Jugend- und Vereinsarbeit kein Entgelt erhoben.
2. Für die Benutzung des Kursaals wird von der Touristik Höfen an der Enz ein Entgelt erhoben. Der Kursaal wird auch für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Hier ist pro Verein oder Kirchengemeinde eine Veranstaltung im Jahr frei.
3. Das pauschale Entgelt für Veranstaltungen beinhaltet die Kosten für Heizung und der sanitären Einrichtungen. Reinigung, Strom und Wasser können unabhängig von dem pauschalen Entgelt nach Umfang und Verbrauch gesondert abgerechnet werden.
4. **Das pauschale Entgelt beträgt pro Tag für**
 - **den Kursaal (einschließlich Mehrwertsteuer von z.Z. 19%)**
 - bei bis zu 3 Stunden **60,00 Euro**
 - bei mehr als 3 Stunden **120,00 Euro**
5. Für Veranstaltungen bei denen Eintritt verlangt wird, wird neben dem pauschalen Entgelt ein Aufschlag erhoben. Er beträgt für eine Veranstaltung, bei der Eintritt verlangt wird, pro Tag 50 % des pauschalen Entgelts.
6. **Für die Benutzung der Küche und des Kücheninventars (Geschirr, Spülmaschine etc.) sowie für das Klavier beim Kursaal wird ein besonderes Entgelt erhoben. Dieses beträgt einschließlich Mehrwertsteuer von 19 %**
 - **für die Küche beim Kursaal (einschließlich Mehrwertsteuer von z.Z. 19%)**
 - bei bis zu 3 Stunden **30,00 Euro**
 - bei mehr als 3 Stunden **60,00 Euro**
 - **für das Klavier im Kursaal (einschließlich Mehrwertsteuer von z.Z. 19%)**
 - pro Veranstaltung **25,00 Euro**
7. Wenn die Bestuhlung nicht durch den Veranstalter erfolgt, wird für die Bestuhlung durch die Gemeinde ein Entgelt von 50,00 Euro einschl. 19 % MwSt. erhoben.
8. **Beim Kursaal wird eine Sicherheitsleistung von 120,00 Euro pro Veranstaltung gefordert.**
9. Die Gemeinde kann bei sozialen oder kulturellen Veranstaltungen von der Erhebung eines Entgelts ganz oder teilweise absehen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2009 am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Teile der Benutzungsordnung vom 24.09.2007 außer Kraft.

Höfen an der Enz, 14.12.2009

Holger Buchelt
Bürgermeister